



Nachlass Robert Koch

Signatur: as/b1/267

DOI: 10.25646/8721

Transkription: Heide Tröllmich

Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut (museum@rki.de), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute (museum@rki.de) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source "Robert Koch Institute". The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Der Staatssekretär des Innern

Berlin, den 23. Oktober 1883

Eurer Hochwohlgeboren theile ich im Verfolg meines Erlasses vom 11. d. M. (I. 12888) ergebenst mit, daß sowohl die Kaiserliche Botschaft zu London, als auch die Kaiserlichen Konsulate zu Alexandrien und Bombay von der beabsichtigten Reise der deutschen Cholera-Kommission nach Indien in Kenntniß gesetzt und die genannten Behörden im Sinne meines vorgedachten Erlasses mit Weisung versehen worden sind.

Bei dem Konsulat zu Bombay habe ich der Kommission durch Vermittelung des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen Amts einen Kredit im Betrage von vorläufig M. 6000,00 eröffnen lassen. Derselbe wird eventuell zu erhöhen sein, nachdem die Abrechnung des General-Konsulats zu Alexandrien über die der Kommission verabfolgten Gelder hier eingegangen sein wird.

Der Staatssekretär des Innern.
v. Boetticher

An
den Kaiserlichen Geheimen Regierungs-Rath Herrn Dr. Koch
Hochwohlgeboren

R.A.d.I. No. 13107 I

Informirte Personen halten ~~Nach eingegangenen Erkundigungen ist Cholera~~ Calcutta für Cholera-Fortsg. ~~Untersuchungen über Cholera jetzt am meisten~~ geeigneter. In Bombay ~~nur ein Fall in der letzten Woche.~~ Im Begriff [unleserlich] bitte ~~gehorsamst~~ um telegraphische Erlaubniß ~~Ermächtigung zur Reise der Kommission nach Calcutta führen zu können.~~ telegraphisch genehmigen.

Cairo den 28ten October 1883
Telegramm an d. ~~Ausw.~~ Reichsamt des Innern in Berlin

12 / 240 / 20

24

30

2 1/2 [unleserlich]

1

Ihrer Hofinsolgeborenen Heile ist im Ansehn
 meines Befehls vom 11. J. Hl. (I. 12888)
 ergehen mit, dass sowohl die kaiser-
 liche Gesandtschaft zu London, als auch die
 kaiserlichen Konsulate zu Alexandrien und
 Bombay von der beabsichtigten Reise der
 kaiserlichen Höflichen Kommission nach Indien
 in Kenntnis gesetzt und die geeigneten
 Beförderungen im Sinne meines vorgedachten
 Befehls mit Weisung ausgesprochen worden
 sind.

Bei dem Konsulat zu Bombay habe ich
 der Kommission durch Vermittelung des
 Herrn Konsulatssekretärs des Oberbayerischen Ober-
 Amtes

den

meinen

Ihr kaiserlichen Hofinsolgeborenen

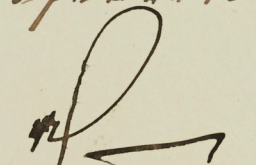
Regierungsrath

Herrn Dr. Koch

Hofinsolgeborenen.

neuen Kredit im Betrage von vorläufig M. 6000,00
 eröffnen lassen. Derselbe wird zunächst zu
 lösen sein, nachdem die Abrechnung des Ge-
 meinl. Konsulats zu Alexandrien über die
 der Kommission unvollständigen Gelder hin-
 eingegangen sein wird.

Der Staatssekretär des Innern.


 Vollzieht.

6

12/240/20.
24

30

2½. *£ 1/2*.